

§ 4

(1) Verfehlungen sind Verletzungen rechtlich geschützter Interessen der Gesellschaft oder der Bürger, bei denen die Auswirkungen der Tat und die Schuld des Täters unbedeutend sind und die im Strafgesetzbuch oder in anderen Gesetzen als solche bezeichnet werden.

(2) Zur Feststellung der Verantwortlichkeit für Verfehlungen finden die Bestimmungen des Allgemeinen Teils entsprechende Anwendung. Die Maßnahmen der Verantwortlichkeit für Verfehlungen werden gesetzlich besonders geregelt.

1. Mit dem StGB wurde erstmals der Begriff der Verfehlung in das Strafrecht der DDR eingeführt. Die Verfehlungen sind eine besondere Gruppe von Rechtsverletzungen, die an der unteren Grenze zur Kriminalität liegen. Sie haben Beziehungen zu den verschiedensten Arten von Rechtsverletzungen (Disziplinverletzungen des Arbeits- oder LPG-Rechts, Ordnungswidrigkeiten), ohne sich mit einer von ihnen völlig zu decken.

In der Vergangenheit gab es keine einheitlichen Maßstäbe zur Einschätzung dieser Rechtsverletzungen und demzufolge eine äußerst uneinheitliche Praxis ihrer Verfolgung. Zum großen Teil wurden sie überhaupt nicht verfolgt, d. h., es wurden gegen die Rechtsverletzer keinerlei staatliche oder gesellschaftliche Maßnahmen ergriffen. In einer Reihe anderer Fälle wurden in den Betrieben Disziplinar- oder Erziehungsmaßnahmen ergriffen, ohne den Untersuchungsorganen von der Rechtsverletzung und den ergriffenen Maßnahmen Kenntnis zu geben. Vielfach wurden sie als strafrechtliche Vergehen gesellschaftlichen Gerichten und manchmal dem Gericht übergeben. Die fehlende Ordnung bei der Verfolgung dieser Rechtsverletzungen führte zu einer Abschwächung des vorbeugenden Kampfes gegen die Kriminalität.

2. Verfehlungen sind keine Straftaten. Sie haben aber sehr enge Berührungspunkte mit der Kriminalität und bilden deren unmittelbares Vorfeld. Sie richten sich gegen geschützte Interessen der Gesellschaft oder der Bürger (das Eigentum, die Ehre) und heben sich dadurch von Ordnungswidrigkeiten und anderen Disziplinverletzungen ab. Sie entsprechen in ihrer Angriffsrichtung und Begehungsweise nicht dem Charakter einer Ordnungswidrigkeit. Deshalb wurden sie im StGB als eine selbständige Gruppe von Rechtsverletzungen ausgestaltet, die zwar Beziehungen zu verschiedenen Rechtszweigen aufweist, aber keinem von ihnen zugeordnet werden kann. In der Gesetzesdiskussion vorgetragenen Vorschlägen, diese Handlungen als Ordnungswidrigkeiten zu verfolgen, wurde daher nicht gefolgt.

3. Verfehlungen sind Rechtsverletzungen, bei denen die Auswirkungen und die Schuld des Täters unbedeutend sind (vgl. § 3 Anm. 2 bis 4). Diese Kriterien werden in den Bestimmungen des Besonderen Teils zu